



HERRMANN / PEINELT / THIELE / PLÖTNER /

H / P / T / P /

PREMIERE Dezember 2009

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

wir freuen uns außerordentlich, Ihnen heute den ersten Newsletter in der Firmengeschichte von H/P/T/P/ „überreichen“ zu dürfen. In loser Reihenfolge möchten wir Sie von jetzt an ca. alle zwei Monate über relevante Neuerungen der Steuergesetzgebung informieren und Ihnen praktische Tipps – und damit schlagkräftige Macheten – für den Steuer-Dschungel liefern. Selbstverständlich erfahren Sie auch Aktuelles aus unserer Kanzlei, diesmal beispielsweise unsere Weihnachts- und Neujahrs-Öffnungszeiten.

Finden Sie außerdem heraus, warum deutsche Schlager beim Steuern sparen helfen, was Sie zukünftig mit dem Namen Elena zu verbinden haben und warum auch Ärzte bauunternehmerischen Wissens bedürfen!

Über Tipps und Anregungen Ihrerseits würden wir uns sehr freuen – denn statt Einweg-Kommunikation streben wir wie immer den Dialog mit Ihnen an! Interessiert Sie ein Thema seit langem und wünschen Sie eine praxisnahe und leicht verständliche Einführung? Lassen Sie es uns wissen!

Ansonsten wünschen wir Ihnen, Ihren Familien und Ihrer Belegschaft ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in das neue Jahr 2010!

Weihnachtliche Grüße sendet Ihnen

Ihr Team von H/P/T/P/

## Deutsche Schlager sparen Steuern

Kunst- und Kulturunternehmen, wie etwa Galerien oder Konzertagenturen, kennen das kostenintensive Ärgernis: Die Besteuerung ausländischer Künstler nach Paragraph 50a Einkommensteuergesetz. Dieses Gesetz legt fest, dass für die Leistungen ausländischer Künstler im Inland Einkommensteuer sowie Solidaritätszuschlag an den deutschen Staat zu zahlen sind.

Allerdings sind auch „kulturferne“ Betriebe schnell von dem Gesetz betroffen, von dessen Existenz sie im Zweifelsfall noch nie etwas gehört haben. Denn sobald ein Künstler, der keinen festen Wohnsitz in Deutschland hat, für Sie oder Ihre Firma im Inland eine künstlerische Leistung erbringt, sind Sie verpflichtet, pauschal 15% der Honorarsumme als Einkommensteuer (plus Soli) an Vater Staat abzuführen.

Bereits zum 1. Januar 2009 sieht sich nun zumindest der Bereich Bildende Kunst – und damit vor allem Galerien und Kunsthändler – entlastet. Denn mit Jahresbeginn wurde die Steuerpflicht für sogenannte „werkschaffende

Künstler“ abgeschafft. Maler und Bildhauer sowie ihre Geschäftspartner und Auftraggeber müssen sich nun nicht mehr mit dem leidigen Thema auseinandersetzen.

Aber Vorsicht: Künstlerische, sportliche, artistische oder unterhaltende Darbietungen ausländischer Künstler im Inland, also die so genannten Live Performing Arts, bleiben weiterhin steuerpflichtig!

Sollten Sie also in diesem Jahr einen amerikanischen Bildhauer mit der Errichtung einer überdimensionalen und blinkend-leuchtenden Santa-Claus-Skulptur auf Ihrem (Firmen-)Grundstück beauftragt haben, müssen Sie sich um 50a EStG keine Gedanken machen. Ziehen Sie jedoch den Auftritt eines französischen Chansonniers dem deutschen Schlager-Sänger zur musikalischen Untermalung Ihrer Weihnachtsfeier vor, sind Sie weiterhin verpflichtet, 15% des Künstlerhonorars plus Solidaritätszuschlag einzubehalten und dem Fiskus zuzuführen.

Wer also im Dezember noch ein paar Steuern sparen will, sollte sich wohl lieber mit „Frohe Weihnachten!“ als mit „Joyeux Noël!“ zuprosten!

---

## **ELENA - Die Strahlende?!**

Pünktlich zum 1. Januar 2010 wird ELENA das Licht der Welt (und Lohnbüros) erblicken. Dabei handelt es sich nicht etwa um das verspätete Christkind einer Lohnsachbearbeiterin, sondern um ein Verfahren zur Meldung und Speicherung von Arbeitnehmerdaten. ELENA steht dabei für „**EL**elektronischer **EntgeltNA**chweis“ und ist mal wieder ein gelungenes Beispiel dafür, wie man mit reichlich „Kreativität“ auch dem größten bürokratischen Ungetüm einen wohlklingenden Namen verpassen kann.

Ab kommendem Jahr müssen nun Unternehmen die Entgeltdaten ihrer Angestellten elektronisch an eine zentrale Speicherstelle der Rentenversicherung melden. Diese Meldepflicht gilt zum einen für allgemeine Daten wie Name, Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum, Anschrift und Einkommenshöhe des Angestellten. Weiterhin werden jedoch über die Lohnabrechnung hinausgehende Informationen, wie z.B. die Angabe von Zusatzinformationen für Auszubildende oder die individuelle wöchentliche Arbeitszeit, per ELENA übermittelt.

Auch genügt es ab Mitte 2010 nicht mehr, Ihrer Lohnsachbearbeiterin bei Kündigung eines Arbeitnehmers nur das Austrittsdatum mitzuteilen. Vielmehr sind weitaus detailliertere Informationen notwendig, wie z.B. Kündigungsdatum, Kündigungsgrund oder ob eine Kündigungsschutzklage angestrengt wurde. Auch die Berufsgenossenschaftsdaten werden mittels ELENA abgeglichen.

Hintergrund für die Informations-Sammelwut des Gesetzgebers ist Folgender: Ab 2012 sollen die erforderlichen Daten für Anträge auf Arbeitslosengeld, Wohngeld und Elterngeld unter Einsatz von so genannten Signatur- bzw. Chipkarten der Leistungsbezieher abgerufen werden. Papiergebundene Arbeitgeberbescheinigungen, Wartezeiten auf Ämtern und zeitraubendes Formulare ausfüllen würden damit überflüssig. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers ist es, Verwaltungsprozesse zu vereinfachen und eine E-Government-Landschaft in Deutschland zu schaffen. Und offensichtlich den gläsernen Bürger noch ein wenig durchscheinender zu machen.

Für Unternehmen und ihre Berater führt der Bürokratieabbau auf staatlicher Seite zu einer erheblichen administrativen Mehrbelastung – und damit steigenden Kosten. Wir werden Sie in diesen Tagen in einem umfangreichen, gesonderten Rundschreiben über das ELENA-Verfahren und die daraus für Sie und für uns resultierenden Konsequenzen informieren.

Elena, als italienische bzw. spanische Form des altgriechischen Namens Helena heißt soviel wie „die

Strahlende“. In diesem Sinne bleibt zu hoffen, dass am Ende des Bürokratie-Tunnels Licht sein wird und wir uns gemeinsam und erfolgreich durch die „strahlenden“ Neuerungen schlagen werden!

---

## **Bauen für Nicht-Bauer: Die Bauabzugssteuer**

Unwissenheit schützt vor Schaden nicht und die Tücken der Steuergesetzgebung lauern meist da, wo man sie am wenigsten vermutet. Zum Beispiel bei kleineren Umbauarbeiten zur Aufhübschung der Geschäftsräume im neuen Jahr.

Denken Sie an eine Arztpraxis in Berlin. Pünktlich zum neuen Jahr sollen die Patienten in einem moderneren und freundlicheren Empfangsbereich begrüßt werden. Der Arzt beauftragt hierzu eine kleine Baufirma, die die Umbauarbeiten zwischen den Jahren ausführen soll. Diese erledigt die Neugestaltung korrekt und zügig und stellt dem Doktor anschließend die vereinbarten 30.000 € in Rechnung. Unser Berliner Arzt, hochzufrieden, dass die Überraschung für seine Patienten fristgerecht und sorgfältig ausgeführt wurde, überweist den Betrag unverzüglich.

So weit, so gut. Allerdings hat der Mediziner unserer kleinen Neujahrgeschichte versäumt, sich von der Baufirma eine Freistellungsbescheinigung vorlegen zu lassen. Sollte die beauftragte Baufirma nun über kein derartiges Befreiungsschreiben verfügen, wäre unser Arzt als Auftraggeber verpflichtet gewesen, die so genannte Bauabzugssteuer einzubehalten. Diese beträgt 15 % der Rechnungssumme. Bei einem Rechnungsbetrag in Höhe von 30.000 € sind das immerhin 4.500 €, die an das Finanzamt abzuführen sind.

Der Mediziner, per definitionem eben kein Bauunternehmer, hat von dieser Besteuerung natürlich noch nie etwas gehört. Sie soll die illegale Beschäftigung im Baugewerbe eindämmen und gilt für alle Bauleistungen im Inland, die für einen unternehmerisch tätigen Auftraggeber erbracht werden. Auch wenn eine ausländische Firma im Inland beschäftigt wird, sind die 15 % einzubehalten und abzuführen. Bei Nichtbeachtung drohen Bußgelder von bis zu 25.000 €.

Hoffen wir also für unseren Doktor, dass er mit einem blauen Auge davonkommt und seine Baufirma über die benötigte Freistellungsbescheinigung verfügt. Sollten Sie Umbauarbeiten planen und Fragen dazu haben, steht Ihnen das Team von H/P/T/P/ natürlich auch im neuen Jahr immer gern mit Rat und Tat zur Seite!

---

## **Bürozeiten zum Jahreswechsel**

Die Kanzlei wird bis zum 23. Dezember zu den gewohnten Bürozeiten für Sie erreichbar sein. Vom 28. bis 30. Dezember stehen wir Ihnen jeweils von 8 bis 17 Uhr zur Verfügung. Am 24. und 31. Dezember bleibt das Büro geschlossen. Ab dem 4. Januar 2010 sind wir wieder uneingeschränkt für Sie da!

---

## **Impressum**

HPTP GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Rudi-Dutschke-Straße 9

10969 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 850091 0

Telefax: +49 (0) 30 850091 10

E-Mail: [info@hptp.de](mailto:info@hptp.de)

Webseite: [www.hptp.de](http://www.hptp.de)

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, dann können Sie sich [hier](#) abmelden.